



Änderung/Ergänzung der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans

Die Textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan „Mühlen-/ Mühlenbacher Straße“ vom 05.07.1996 erhalten durch diese 15. Änderung für den Geltungsbereich des beiliegenden Deckblatts vom 08. April 2014 (Grundstück Flst.Nr. 1342/2) folgende ergänzenden/ändernden Festsetzungen:

Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- Landesbauordnung (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2013 (GBl., S. 357, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.01.2012 (GBl., S. 65)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S.58), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.07.2013 (BGBl. I S.209)
- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.04.2013 (GBl. S. 55)

A. Planungsrechtliche Festsetzungen

Die textlichen Festsetzungen erhalten für den Planbereich der 15. Änderung folgende Ergänzungen/Änderungen:

2. Maß der baulichen Nutzung

- 2.1 Die Festsetzung der Grundflächenzahl (GRZ), der Geschossflächenzahl (GFZ) und der Zahl der Vollgeschosse erfolgt durch Eintrag im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans.
- 2.2 Die Festsetzung von Wand- und Firsthöhe erfolgt durch Eintrag im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans. Die Höhen sind ab Oberkante bestehender Geländeoberfläche (Mitte des Gebäudes) zu messen. Im Bereich für den 2 Vollgeschosse festgesetzt sind, kann die festgesetzte Wand- und Firsthöhe mit notwendigen Absturzsicherungen um maximal bis zu 0,40 m überschritten werden, wenn diese nicht massiv in Erscheinung treten (z.B. Glas- oder Stabkonstruktion).

4. Überbaubare Grundstücksflächen

Die Festsetzung von Baugrenzen erfolgt durch Eintrag im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans.

Örtliche Bauvorschriften

1. Gestaltung

a) Dachformen

Die Festsetzung erfolgt durch Eintrag im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans.

Die übrigen Festsetzungen gelten unverändert weiter.

Hinweis:

Die Festsetzungen der 14. Änderung werden durch diese Änderung vollständig ersetzt.

Haslach im Kinzigtal, den 08. April 2014



Heinz Winkler
Bürgermeister